



**SATZUNG
des Vereins
Elbe-Röder-Dreieck e.V.**

**§ 1
Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen

„Elbe-Röder-Dreieck e.V.“

und ist für die Interessenvertretung des ländlichen Raumes zuständig. Der Verein ist im Landkreis Riesa-Großenhain tätig und hat seinen Sitz in Gröditz.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Riesa eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein im Namen den Zusatz „e.V.“.

**§ 2
Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen Entwicklung und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung der Region Elbe-Röder-Dreieck dienen. Er fördert dabei die interkommunale Zusammenarbeit und Projektentwicklung auf Schwerpunktgebieten. Das sind insbesondere:

a) Förderung und Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft sowie des Landschafts- und Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere verwirklicht durch

- Maßnahmen, die der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes dienen



oder deren Schädigung verhindern können,

- Maßnahmen, die den Belangen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, dem Schutz des Naturraumes und seiner ökologischen Vielfalt dienen
- Organisation und Mitwirkung bei Projekten, die der Förderung von Erzeugung und Nutzung von Bioenergie und nachwachsenden Rohstoffen dienen, insbesondere durch Aufklärung der Bevölkerung zu deren Nutzungs- und Anwendungsmöglichkeiten,

b) Förderung der Bildung und Verbraucherinformation, insbesondere verwirklicht durch

- Mitwirkung bei regionalen Dialogen und Maßnahmen zur Gestaltung des ländlichen Raumes, die der Förderung des Umwelt- und Verbraucherbewusstseins aller Bevölkerungsstrukturen dienen,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen im ländlichen Raum,
- Qualifizierung der Menschen auf dem Gebiet des freiwilligen, unentgeltlichen Engagements bei gemeinnütziger Betätigung und der Vermittlung entsprechender Fähigkeiten,

c) Förderung der Heimatkunde und der Heimatpflege sowie des kulturellen Erbes, insbesondere verwirklicht durch

- Maßnahmen, die die Verbundenheit mit der Heimat bzw. Heimatgeschichte fördern und entwickeln, wie die Organisation von Veranstaltungen und Aktionen

- d) Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau, insbesondere verwirklicht durch
 - Unterstützung von Maßnahmen in allen Lebensbereichen mit dem Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

(2) Der Verein erreicht seine Ziele auf der Grundlage des „Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007 bis 2013“ in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20.09.2005 (ELER mit LEADER-Konzept) und aller diese Verordnung umsetzenden, ergänzenden und ausführenden Bestimmungen europäischen, deutschen und Landesrechts.

Als lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne der vorstehenden Verordnungen beruft der Verein die Mitglieder des Koordinierungskreises und baut ein Regionalmanagement auf, dessen Aufgaben

- Begleitung der Projektentwicklung und Projektbetreuung,
- Prozessmanagement und Moderation,
- Controlling,
- Fachgremien- und Netzwerkarbeit,
- Unterstützung zur Stärkung der regionalen Identität und bei der Entwicklung und Kommunikation eines regionalen Images,
- Maßnahmen zur Akquisition von Ansiedlungen sowie
- Pflege, Austausch und Förderung der Kooperationen zu umliegenden Regionen und deren Akteuren sind.

Der Verein nimmt über das von ihm betriebene Büro Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit, Abrechnung der vereinseigenen Projekte, Prozessdokumentation wahr und stellt eine Anlauf- und Informationsstelle für Akteure der Region sowie einen Impulsgeber für konkrete Maßnahmen und Initiativen und einen Maßnahmeträger überwiegend für Studien dar.



§ 3

Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von Aufwendersersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung für unmittelbar gemeinnützige Zwecke, die den §§ 51 ff. der Abgabenordnung genügen.

§ 4

Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins sind Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Spenden,



Schenkungen sowie Leistungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit der Vereinsmitglieder.

- (2) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für juristische und natürliche Personen fest. Die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Fälligkeit ist am 31.03. des Jahres.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als auch natürliche Personen werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung. Mit dem Vorstandsbeschluss beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß der Beitragsordnung bzw. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr, durch Tod des Mitglieds, Auflösung oder durch Ausschluss mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Vereinssatzung begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt bzw. geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.



- (6) Im Fall eines Beitragsrückstandes von mehr als 12 Monatsbeiträgen kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - o die Mitgliederversammlung,
 - o der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Wirtschaftsjahr statt.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Das Mitglied gilt als geladen, wenn das Schreiben an die letzte, vom Mitglied an den Verein mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich verlangen.
- (6) Kommunen, Unternehmen und Vereine haben 2 Stimmen, natürliche Personen haben jeweils 1 Stimme. Die Vertretung durch einen mit



schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ist zulässig. Die Wahrnehmung mehrerer Stimmrechte durch eine Person ist unzulässig.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (8) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder und der schriftlich Bevollmächtigten, sofern nicht die qualifizierte Mehrheit für die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins (vergleiche §§ 5 IV, 9 I, 10 I dieser Satzung) betroffen ist.
- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- die Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins, insbesondere Beschlussfassung über Arbeitsprogramm, Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Haushalt, Auflösung des Vereins,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und Feststellung der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Wahlausschusses und der Kassenprüfer,



- e) Beschlussfassung zu wesentlichen Veränderungen des Vereins, insbesondere Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung der Rechtsform, veränderte Einflussrechte der kommunalen Vertreter auf Entscheidungen im Verein, Änderungen der Beitragsordnung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Vereinsmitgliedern. Zur Wahl stellen können sich Einzelpersonen, Organisationen, Vereine, Verbände, Unternehmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitglied im Verein sind und Vertreter für bestimmte Gruppen darstellen. Diese reichen einen namentlichen Wahlvorschlag ein und berufen eine stimmberechtigte Vertretung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden, einen ersten und zweiten Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden und einen Schatzmeister.

Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der Schatzmeister; je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Scheidet während der Wahlperiode der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister aus, so hat der Vorstand, diese Funktion neu zu besetzen. In der nächsten



Mitgliederversammlung ist durch Neuwahl das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu ersetzen.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Vorstandsamt.

- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (4) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
- (5) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Erarbeitung des Arbeitsprogramms und des Planes der Vereinsfinanzen,
 - Vorlage der Jahresrechnung und des Jahresberichtes,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - Erarbeitung einer Geschäftsordnung,
 - Aufnahme von Mitgliedern,
 - Bildung des regionalen Vorschlagsgremiums (Koordinierungskreis) im Rahmen des LEADER-Konzeptes.
- (6) Zur Unterstützung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand ein Regionalmanagement berufen.
- (7) Das Regionalmanagement des Vereines ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden und nimmt an den Beratungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

